

VESUVIUS – ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (Version Juli 2025)

**1. DEFINITIONEN**

In diesen Bedingungen haben folgende Wörter folgende Bedeutungen:

„Verbundenes Unternehmen“ bedeutet jedes Unternehmen, das zu irgendeinem Zeitpunkt Vesuvius oder den Käufer direkt oder indirekt beherrscht oder von ihm beherrscht wird, oder unter der gemeinsamen Kontrolle von Vesuvius oder dem Käufer steht;  
„Käufer“ bedeutet die juristische Person, Firma oder Person, auf die in dem Angebot und/oder Auftragsannahme von Vesuvius Bezug genommen wird, die die Waren und/oder die Dienstleistungen bei Vesuvius kauft;  
„Vertrauliche Informationen“ bedeutet Informationen vertraulicher Art betreffend das Geschäft, die Angelegenheiten, Kunden, Clienten oder Lieferanten von Vesuvius und/oder ihre verbundenen Unternehmen, einschließlich Informationen bezüglich ihrer Aktivitäten, Finanzen, Verfahren, Pläne, Produktinformationen, des Knowhows, der Konstruktionen, Geschäftsgeheimnisse, der Software und der Marktchancen;  
„Vertrag“ bedeutet den Vertrag zwischen dem Käufer und Vesuvius über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen entsprechend diesen Bedingungen;  
„Waren“ bedeutet die Waren oder Produkte, (einschließlich eines Teils oder Teile davon), die gemäß dem Vertrag oder in Bezug auf den Vertrag geliefert werden sollen;  
„Geistige Eigentumsrechte“ bedeutet Patente, Urheberrechte, Handelsmarken, Firmennamen und Domänennamen, Firmenwert und das Recht auf Klageerhebung wegen des Ausgebens als echt oder des unlauteren Wettbewerbs, Rechte an Designs, Rechte EDV-Software, Datenbankrechte, Nutzungsrechte und Schutzrechte für die Vertraulichkeit von vertraulichen Informationen (einschließlich des Knowhows und der Geschäftsgeheimnisse), und aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in der Zukunft in irgendeinem Teil der Welt existieren oder existieren werden;  
„Dienstleistungen“ bedeutet die Dienstleistungen, die gemäß dem Vertrag oder in Bezug auf den Vertrag erbracht werden sollen.  
„Vesuvius“ bedeutet: Vesuvius Europe GmbH, Schieferbank 2-16, 45472 Mülheim an der Ruhr, Amtsgericht Coesfeld HRB 21438

**2. GELTUNGS- UND ANwendungsbereich dieser Bedingungen**

2.1 Eine etwaige von Vesuvius bereitgestellte Preisangabe stellt kein Angebot dar und wird für Vesuvius nicht verbindlich sein.

2.2 Jeder bei Vesuvius eingehender Auftrag begründet ein Angebot von dem Käufer, Waren und/oder Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen zu kaufen.

2.3 Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn Vesuvius eine schriftliche Annahme des Auftrags (einschließlich per E-Mail) ausstellt, und an dieser Stelle kommt der Vertrag zustande.

2.4 Diese Bedingungen beziehen sich auf den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Käufer möglicherweise auferlegen oder einzuholen möchte.

2.5 Individuell ausgehandelte Vertragsbedingungen haben Vorrang vor den vorliegenden Bedingungen, sofern sie von Vesuvius schriftlich (auch per E-Mail) festgelegt und vereinbart wurden.

**3. ANNULIERUNG**

3.1 Eine Annulierung des Vertrags durch den Käufer ist nach der Annahme durch Vesuvius gemäß Klausel 2.3 nicht mehr zulässig, es sei denn, Vesuvius hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**4. PREIS**

4.1 Alle angegebenen Preise sind die zum Zeitpunkt des Angebots oder, falls kein Angebot vorliegt, zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers geltenden Preise.

4.2 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise in der Währung des Landes, in dem Vesuvius seinen Sitz hat, ohne Mehrwertsteuer, und sofern im Vertrag nicht anders angegeben, ist der Käufer verpflichtet, neben der Mehrwertsteuer alle anfallenden Zölle, Umsatzsteuern und die Kosten von Vesuvius für Transport, Verladung, Verpackung und Versicherung zu zahlen.

4.3 Vesuvius behält sich das Recht vor, den Preis jederzeit durch schriftliche Mitteilung (auch per E-Mail) an den Käufer anzupassen, um etwaigen Erhöhungen der Rohstoff- und Frachtkosten oder Währungsschwankungen, die sich auf die Kosten der Waren auswirken, Rechnung zu tragen. Nach der Mitteilung durch Vesuvius hat der Käufer fünf (5) Tage Zeit, Vesuvius mitzuteilen, ob er eine solche Preisanpassung akzeptiert oder den Vertrag kündigt.

**5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

5.1 Vesuvius stellt dem Käufer die Rechnung in Bezug auf die Waren bei oder jederzeit nach der Lieferung der Waren und in Bezug auf die Dienstleistungen bei Abschluss der Dienstleistungen oder des betreffenden Teils der Dienstleistungen.

5.2 Alle Beträge werden gemäß diesen Bedingungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Die Frist für die Zahlung ist von wesentlicher Bedeutung.

5.3 Ungeachtet aller anderen Bestimmungen werden alle an Vesuvius aufgrund des Vertrags zu leistenden Zahlungen sofort fällig, wenn der Vertrag aus welchem Grund auch immer beendet wird.

5.4 Vesuvius behält sich das Recht vor, auf alle überfälligen Rechnungen Zinsen in Höhe von 9 % (neun Prozent) pro Jahr über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank oder dem höchsten gesetzlich anwendbaren Zinssatz zu erheben, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Zinsen täglich ab dem Fälligkeitstag der Zahlung gemäß Klauseln 5.2 und 5.3 bis zur Begleichung des überfälligen Betrags anfallen und (ii) einen Betrag von 500 € für Inkassokosten für jede unbezahlte Rechnung.

5.5 Der Käufer hat kein Recht auf Aufrechnung, weder gesetzlich noch anderweitig.

5.6 Vesuvius behält sich das Recht vor, die Lieferung auszusetzen oder zu stornieren oder die Ausführung eines Auftrags oder eines Teils oder einer Rate ohne Haftung auszusetzen, bis die Zahlung oder die Sicherheit für die Zahlung zur Zufriedenheit von Vesuvius geleistet wurde, wenn nach Ansicht von Vesuvius Zweifel entstehen (i) hinsichtlich der Finanzlage des Käufers oder (ii) im Falle der Nichtzahlung von Vorarbeiten für Waren und/oder Dienstleistungen oder einer Lieferung oder Rate oder (iii) wenn der Käufer die Annahme der Lieferung von Waren oder der Ausführung von Dienstleistungen verweigert.

**6. KÖNDIGUNG**

6.1 Unbeschadet etwaiger Rechte, die im Rahmen des Vertrages entstanden sind, oder sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe kann Vesuvius (ungeachtet anderslautender früherer Vereinbarungen oder Absprachen) die Erfüllung des Vertrages sofort aussetzen, ausstehende Lieferungen der Waren stornieren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen aussetzen, den Transport der Waren stoppen oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ohne Haftung gegenüber Vesuvius kündigen, wenn der Käufer:

6.1.1 eine im Rahmen des Vertrages zu zahlende Summe nicht zahlt; oder

6.1.2 eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung behebbar ist oder (wenn diese Verletzung behebbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt; oder

6.1.3 zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern eingehaft oder eine ähnliche Maßnahme ergreift oder erleidet oder sich in einem Konkursverfahren befindet; oder

6.1.4 und sich seine Finanzlage so weit verschlechtert, dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass seine Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, gefährdet ist; oder

6.1.5 Der Käufer unterliegt direkt oder indirekt finanziellen, rechtlichen, handelspolitischen oder sonstigen Sanktionen oder verstößt gegen handelspolitische oder sonstige Sanktionsgesetze oder steht auf der Vesuvius-internen Sanktionsliste oder hält sich nicht an die Vesuvius-Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption oder Vesuvius hat Grund zu der Annahme, dass jegliche Interaktion oder Geschäftstätigkeit mit dem Käufer oder die Lieferung an den Endabnehmer zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verstöße gegen Sanktionsgesetze), Verordnungen, Satzungen oder Regeln führen kann.

**7. LIEFERUNG UND RISIKO**

7.1 Sofern nicht anders angegeben, werden die Waren ab Werk Vesuvius geliefert, wie in der Auftragsbestätigung angegeben (Incoterms 2020), und der Käufer muss sie innerhalb von 5 Werktagen abholen, nachdem er darüber informiert wurde, dass die Waren zur Abholung bereitstehen.

7.2 Die Lieferfristen sind nur indikativ. Verzögerungen bei der Lieferung der Bestellung berechtigen den Käufer nicht dazu, (i) die Annahme der Bestellung zu verweigern oder (ii) Schadensersatz zu verlangen oder (iii) den Vertrag zu kündigen.

7.3 Abweichungen der erklärten Warenmenge von der im Vertrag angegebenen Menge berechtigen den Käufer nicht zur Ablehnung der Waren oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, und der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Warenmenge zu akzeptieren und sie zum Vertragstarif zu bezahlen. Vesuvius bemüht sich nach besten Kräften, die verbleibenden Waren innerhalb des bestmöglichen Zeitrahmens ab der Mitteilung des Käufers zu liefern.

7.4 Nimmt der Käufer aus irgendeinem Grund die Lieferung nicht an oder holt er die Waren nicht ab, wenn sie zur Lieferung bereit sind, oder ist Vesuvius nicht in der Lage, die Waren rechtzeitig zu liefern, weil der Käufer keine entsprechenden Anweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat, so gelten die Waren als geliefert, die Gefahr geht auf den Käufer über (auch für Verlust oder Schäden, die durch Fahrlässigkeit von Vesuvius verursacht wurden), und Vesuvius kann:

7.4.1 die Waren bis zur tatsächlichen Lieferung lagern, woraufhin der Käufer für alle damit verbundenen Kosten und Ausgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lagerung und Versicherung) haftet; oder

7.4.2 die Waren zum besten Preis zu verkaufen, der ohne weiteres zu erzielen ist, und (nach Abzug aller angemessenen Lager- und Verkaufskosten) dem Käufer eine etwaige Unterschreitung des Vertragspreises in Rechnung zu stellen.

7.5 Bei Lieferung hat der Käufer die Waren zu prüfen und Vesuvius innerhalb von 5 Werktagen über sichtbare Mängel oder Unstimmigkeiten in Bezug auf Menge oder Qualität zu informieren, andernfalls gelten die Waren als angenommen.

**8. EIGENTUMSVORBEHALT**

8.1 Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn Vesuvius die vollständige Zahlung (in bar oder in verrechneten Geldern) für (i) die Waren und (ii) alle anderen Beträge, die Vesuvius aufgrund des Vertrages vom Käufer zustehen, erhalten hat; in diesem Fall geht das Eigentum an diesen Waren zum Zeitpunkt der Zahlung aller dieser Beträge über;

8.2 Bis das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergegangen ist, muss der Käufer:

8.2.1 diese Waren getrennt von allen anderen Waren im Besitz des Käufers lagern, so dass sie leicht als Eigentum von Vesuvius identifizierbar bleiben;

8.2.2 keine Kennzeichnung auf oder in Bezug auf diese Waren entfernen, verunstalten oder unkenntlich machen;

8.2.3 diese Waren in einem zufriedenstellenden Zustand halten und sie zu ihrem vollen Preis gegen alle Risiken versichern; und

8.2.4 Vesuvius die von Zeit zu Zeit angemessen erforderlichen Informationen in Bezug auf die Waren und die laufende Finanzlage des Käufers erteilen.

8.3 Vesuvius kann jederzeit, bevor das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergeht, vom Käufer verlangen, alle in seinem Besitz befindlichen Waren abzuliefern, und wenn der Käufer dem nicht unverzüglich nachkommt, kann Vesuvius die Waren ganz oder teilweise wieder in Besitz nehmen, und der Käufer räumt Vesuvius hiermit das unwiderrufliche Recht ein, zu diesem Zweck alle Räumlichkeiten des Käufers zu betreten (und andere Personen zu ermächtigen, dies in seinem Namen zu tun).

**9. ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN**

9.1 Vesuvius wird sich nach besten Kräften bemühen, die Termine für die Erbringung der Dienstleistungen einzuhalten, wobei es sich bei diesen Terminen jedoch nur um Schätzungen handelt und die Zeit für die Erbringung der Dienstleistungen nicht entscheidend ist.

9.2 Vorbehaltlich der Klausel 13.1 haftet Vesuvius nicht für Schäden jeglicher Art, die durch die nicht fristgerechte Erbringung der Dienstleistungen entstehen.

9.3 Der Käufer stellt Vesuvius rechtzeitig alle Dokumente, Informationen, Gegenstände und Materialien in jeglicher Form zur Verfügung (unabhängig davon, ob sie sich im Besitz des Käufers oder eines Dritten befinden), die Vesuvius in Zusammenhang mit den Dienstleistungen benötigt, und stellt sicher, dass sie in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind.

9.4 In den Fällen, in denen Vesuvius die Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Käufers erbringen soll, muss der Käufer

(i) sicheren und ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten für alle Mitarbeiter, Agenten, Berater oder anderes Personal der Fa. Vesuvius, ihrer verbundenen Unternehmen oder von einigen ihrer Unterlieferanten sicherstellen, um Arbeiten zu allen relevanten Zeiten durchzuführen, und zwar einschließlich ausreichendem Platz zur Lagerung von Materialien und Ausrüstung und, falls erforderlich, Zugang zu ausreichenden Mengen an Energie, Beleuchtung, Heizung, Wasser, Druckluft und Dampf;

(ii) sicherstellen, dass alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, Zustimmungen, Genehmigungen oder Lizenzen vorliegen, um die Erbringung der Dienstleistungen zu ermöglichen.

9.5 Die Dienstleistungen gelten als abgeschlossen und der entsprechende Teil des Vertragspreises ist sofort fällig und zahlbar, wenn Vesuvius dem Käufer eine schriftliche Mitteilung über den Abschluss der Dienstleistungen übermittelt;

9.6 Vesuvius haftet nicht für eine verspätete Erbringung der Dienstleistungen aufgrund von:

(i) dem Fehlen einer entsprechenden Mitwirkung des Käufers; oder

(ii) dem ungeeigneten Zustand der Räumlichkeiten des Käufers am Ort, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, oder andere Umstände, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von Vesuvius liegen.

**10. GEISTIGES EIGENTUM**

10.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum, die einer Partei bei Vertragsbeginn gehören, bleiben Eigentum dieser Partei.

10.2 Vorbehaltlich Klausel 10.1 erkennt der Käufer an, dass alle geistigen Eigentumsrechte, ob eingetragen oder nicht eingetragen, die sich auf die Waren und/oder Dienstleistungen und/oder die zugrunde liegende Technologie und die Verfahren für die Entwicklung, Herstellung oder Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen beziehen, zu jeder Zeit Eigentum von Vesuvius und/oder gegebenenfalls von verbundenen Unternehmen von Vesuvius bleiben und dass der Käufer durch den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen von Vesuvius keine Rechte, Titel oder Anteile an diesen Rechten erwirbt. Zur Klarstellung: Vesuvius ist vorbehaltlich der Klauseln 10.1 und 10.3 Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte, die im Zuge der Erbringung der Waren und/oder Dienstleistungen entdeckt oder geschaffen werden. Wenn und so weit der Käufer solche geistigen Eigentumsrechte hat oder erwirbt, die im Zuge des Erhalts der WAREN und/oder Dienstleistungen entstanden sind, tritt der Käufer hiermit alle diese Rechte an Vesuvius ab und erklärt sich damit einverstanden, sie ohne zusätzliche Gegenleistung zu übertragen.



VESUVIUS

- 10.3 Soweit dies für den Käufer erforderlich ist, um die Waren und/oder Dienstleistungen für seine internen Geschäftszwecke gemäß diesem Vertrag zu nutzen, gewährt Vesuvius dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unentgeltliche, voll bezahlte, unbefristete, weltweite Lizenz zur Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen.
- 10.4 Vesuvius ist berechtigt, Daten zu erheben, die in Zusammenhang mit der Nutzung der Waren und Dienstleistungen entstehen. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Vesuvius Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an diesen Daten ist und diese Daten für interne Zwecke, insbesondere zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Waren und Dienstleistungen von Vesuvius, sammeln, verarbeiten, analysieren und nutzen darf.
- 10.5 Erhält der Käufer Kenntnis davon, dass die geistigen Eigentumsrechte von Vesuvius verletzt werden oder verletzt werden könnten, so hat der Käufer Vesuvius unverzüglich zu informieren und Vesuvius dabei zu unterstützen, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seiner geistigen Eigentumsrechte zu ergreifen.
- 11. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**
- 11.1 Vertrauliche Informationen sind vom Käufer vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Vesuvius nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 11.2 Der Käufer darf vertrauliche Informationen offenlegen:
- (i) an seine Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Berater, die diese Informationen für die Ausübung der Rechte der Partei oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit dem Vertrag kennen müssen. Der Käufer stellt sicher, dass seine Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Berater, denen er die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegt, die Bestimmungen von Klausel 11.1-3 einhalten;
- (ii) soweit dies durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine Anordnung einer zuständigen Regierungsbehörde, eines Gerichts, eines Tribunals oder einer Aufsichtsbehörde ausdrücklich verlangt wird.
- 11.3 Die Verpflichtungen gemäß den Klauseln 11.1-11.2 gelten nicht für vertrauliche Informationen, die (i) in den öffentlichen Bereich gelangt sind, es sei denn, sie wurden vom Käufer unter Verletzung seiner Vertraulichkeitsverpflichtungen offengelegt, (ii) vom Käufer rechtmäßig und uneingeschränkt von einem Dritten erhalten wurden, (iii) dem Käufer vor der Offenlegung durch Vesuvius auf nicht vertraulicher Basis bekannt waren, (iv) vom Käufer unabhängig entwickelt wurden oder (v) von den Parteien schriftlich als nicht vertraulich eingestuft wurden und offengelegt werden dürfen.
- 11.4 Vesuvius verpflichtet sich zum Schutz und zur Achtung des Datenschutzes. Die Datenschutzerklärung von Vesuvius ist unter [www.vesuvius.com](http://www.vesuvius.com) abrufbar, oder wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten von Vesuvius unter: dataprotection@vesuvius.com.
- 12. GEWÄHRLEISTUNG**
- 12.1 Vesuvius gewährleistet, dass die von Vesuvius dem Käufer im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren und Dienstleistungen während der Gewährleistungsfrist den Vertragsspezifikationen entsprechen.
- 12.2 Die „Gewährleistungsfrist“ beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit dem Erhalt der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen am vereinbarten Ort.
- 12.3 ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILL SCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN ODER ZUSICHERUNGEN, INSbesondere DIE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMten ZWECK ODER DIE GEWÄHRLEISTUNG DES ZUSAMMENWIRKENS DER WAREN MIT GERÄTEN, SOFTWARE ODER SYSTEMEN DRITTER, SIND AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.
- 12.4 Bei nachweislich mangelhaften, nicht vertragsgemäß Waren oder Dienstleistungen wird Vesuvius nach eigenem Ermessen diese Waren oder Teile davon ersetzen oder reparieren oder diese Dienstleistungen oder Teile davon neu erbringen/vervollständigen oder den auf diese Waren oder Dienstleistungen oder Teile davon entfallenden Teil des Preises erstatten.
- 12.5 Vesuvius ist gemäß Bedingung 12.1 nicht haftbar, es sei denn, der Käufer:
- 12.5.1 informiert Vesuvius schriftlich über die behaupteten Mängel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer einen der Mängel entdeckt oder hätte entdecken müssen, und
- 12.5.2 Vesuvius in angemessener Weise Gelegenheit gibt, die betreffenden Waren oder den Ort, an dem die Dienstleistungen erbracht wurden, zu besichtigen, und auf Verlangen von Vesuvius, sofern dies angemessen ist, Vesuvius oder einer anderen von Vesuvius benannten Person innerhalb von vierzehn (14) Tagen frachtfrei eine Probe der Waren zur Inspektion, Prüfung und Erprobung prompt zurücksendet und Vesuvius anderweitig den Zugang zu den Waren oder solchen Materialien in den Geschäftsräumen des Käufers oder an einem anderen einvernehmlich vereinbarten Ort, an dem sie sich befinden oder die Dienstleistungen zu diesem Zweck erbracht wurden, ermöglicht.
- 12.6 Entscheidet sich Vesuvius für den Ersatz der Waren oder die erneute Erbringung der Dienstleistungen gemäß Bedingung 12.4, liefert Vesuvius die Ersatzwaren an den Käufer oder erbringt die Dienstleistungen erneut für den Käufer auf eigenen Kosten an der Adresse, an die die mangelhaften Waren geliefert oder an der die mangelhaften Dienstleistungen erbracht wurden, und das rechtliche, billige und wirtschaftliche Eigentum an den zu ersetzen mangelhaften Waren geht (sofern es auf den Käufer übergegangen ist) wieder auf Vesuvius über, und der Käufer trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die Rückgabe der zu ersetzen mangelhaften Waren oder der Materialien für die zuvor erbrachten Dienstleistungen an Vesuvius.
- 12.7 Vesuvius haftet nicht dafür, dass die Waren oder Dienstleistungen die in dieser Klausel 12 dargelegte Gewährleistung nicht erfüllen:
- 12.7.1 für angemessene Abnutzung der Waren; oder
- 12.7.2 bei Mängeln, die auf Beschädigung, Fahrlässigkeit, anomale Lager- oder Arbeitsbedingungen, Nichtbeachtung der (mündlichen oder schriftlichen) Anweisungen von Vesuvius, Reparatur oder Änderung der Waren ohne Zustimmung von Vesuvius, unsachgemäße Installation oder Missbrauch der Waren zurückzuführen sind; oder
- 12.7.3 wenn der fällige Gesamtpreis für die Waren oder Dienstleistungen nicht bezahlt wurde; oder
- 12.7.4 für Waren oder Dienstleistungen, die gemäß einer Zeichnung, einem Entwurf, einer Spezifikation, einer Anweisung, einer Information oder einer Empfehlung des Käufers geliefert wurden oder wenn der Mangel aufgrund einer solchen Zeichnung, eines solchen Entwurfs, einer solchen Spezifikation, einer solchen Anweisung, einer solchen Information oder einer solchen Empfehlung entstanden ist; oder
- 12.7.5 für gelieferte Waren oder Dienstleistungen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass der Käufer es versäumt hat, relevante Informationen zur Verfügung zu stellen; oder
- 12.7.6 wenn der Käufer keine Vesuvius-Ersatzteile und/oder Verbrauchsmaterialien in oder mit den Waren von Vesuvius verwendet hat; oder
- 12.7.7 wenn der Käufer diese Waren nach der Mitteilung gemäß Klausel 12.5 weiterverwendet.
- 13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 13.1 NICHTS IM VERTRAG SCHRÄNTZT DIE HAFTUNG VON VESUVIUS EIN ODER SCHLIESST SIE AUS (I) FÜR TODESFÄLLE ODER PERSONENSCHÄDEN, DIE DURCH FAHRLÄSSIGKEIT VERURSACHT WURDEN; ODER (II) FÜR BETRUG ODER ARGLISTIGE TÄUSCHUNG; ODER (III) FÜR DIE VERLETZUNG EINER STILL SCHWEIGENDEN BEDINGUNG, DASS VESUVIUS BERECHTIGT IST, DIE WAREN ZU VERKAUFEN UND DEM KÄUFER DEN UNGESTÖRTEN BESITZ DER WAREN ZU GESTATTEN, ODER FÜR ALLE ANALOGEN GESETZE NACH GELTENDEM RECHT; ODER (IV) DIE NACH GELTENDEM RECHT NICHT ANDERWEITIG EINGESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN.
- 13.2 SOFERN NICHT ANDERWEITIG DURCH ZWINGENDE BESTIMMUNGEN DES ANWENDBAREN RECHTS VORGESCHREIBEN, IST DIE GESAMTHAFTUNG VON VESUVIUS IN BEZUG AUF WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN, OB AUS VERTRAG ODER UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), AUF 100 % DER GESETZKOSTEN AUS DEM VERTRAG BESCHRÄNKT.
- 13.3 VESUVIUS HAFET NICHT FÜR (I) ENTGANGENEN GEWINN, (II) ENTGANGENE GELEGENHEITEN, (III) ENTGANGENE ERWARTETE EINSPARUNGEN, (IV) DATENVERLUST, (V) RUFSSCHÄDIGUNG, (VI) KOSTEN FÜR BEHÖRDLICHE BUSSGELDER ODER STRAFEN ODER (VII) FOLGESCHÄDEN ODER INDIREKTE VERLUSTE, EINSCHLIESSLICH DER OBEN UNTER (I) BIS (VI) GENANNTEN ART.
- 13.4 IN DIESER KLAUSEL 13 BEDEUTET „GESETZKOSTEN“ ALLE VOM KÄUFER IM RAHMEN DES VERTRAGS GEZAHLTEN BETRÄGE FÜR DIE VON VESUVIUS TATSÄCHLICH GELIEFERTEN WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE DEM KÄUFER IN RECHNUNG GESTELLT WURDEN ODER NICHT.
- 14. HÖHERE GEWALT**
- 14.1 Vesuvius ist nicht vertragsbrüchig oder anderweitig haftbar für ein Versäumnis oder eine Verzögerung bei der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen oder bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn ein solches Versäumnis oder eine solche Verzögerung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, terroristische Handlungen, Explosionen, ungewöhnliche Wetterbedingungen, Feuer, Überschwemmungen, Blitzschlag, Streiks, Aussperrungen, staatliche Maßnahmen; Vorschriften, Wirtschaftssanktionen oder Handelsbeschränkungen, Pandemien, Epidemien, Verzögerungen bei Zulieferern, Unfälle und Engpässe bei Materialien (einschließlich Rohstoffe), Arbeitskräften oder Produktionsanlagen) („Ereignis höherer Gewalt“).
- 14.2 Vesuvius informiert den Käufer schriftlich über ein Ereignis höherer Gewalt, sobald dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, nachdem es festgestellt wurde.
- 14.3 Wenn die Umstände, die eine Lieferung verhindern, drei (3) Monate nach Eingang der Mitteilung von Vesuvius beim Käufer immer noch andauern, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich kündigen.
- 14.4 Wird der Vertrag gemäß 14.3 gekündigt, erstattet Vesuvius alle Zahlungen, die der Käufer für nicht gelieferte Waren und/oder nicht erbrachte Leistungen bereits geleistet hat. Die kündigende Partei haftet gegenüber der anderen Partei nicht für diese Kündigung.
- 15. FREISTELLUNG**
- 15.1 Der Käufer stellt Vesuvius von allen Klagen, Verlusten, Kosten (einschließlich angemessener Anwalts- und Untersuchungskosten), Verletzungen, Schäden, Ausgaben und Ansprüchen in Bezug auf die Waren und alle Vesuvius-Materialien und -Ausrüstungen frei, solange sie sich im Besitz des Käufers befinden, es sei denn, es handelt sich um Todesfälle oder Personenschäden, die auf vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit von Vesuvius oder seinen Subunternehmern zurückzuführen sind.
- 16. MITTEILUNGEN**
- 16.1 Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieses Vertrages zu machen sind, bedürfen der Schriftform und können durch persönliche Übergabe oder durch vorausbezahlte Briefpost am nächsten Werktag oder per E-Mail zugestellt werden, wenn im Vertrag eine E-Mail-Adresse angegeben wurde.
- 17. ABTRETUNG**
- 17.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder dessen Vorteile ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Vesuvius an eine andere Person abzutreten oder zu übertragen oder dies zu behaupten. Vesuvius ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit unterzuvergeben, zu übertragen, zu verpfänden, zu belasten oder in irgendeiner Weise damit umzugehen.
- 18. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT**
- 18.1 Jede Streitigkeit, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entsteht, einschließlich einer etwaigen Frage betreffend seine Existenz, Gültigkeit oder Beendigung wird durch Schlichtung/ein Schiedsgerichtsverfahren behandelt und gemäß den ICC-Schiedsregeln endgültig entschieden, die Regeln sind, die als in dieser Klausel enthalten gelten. Die Anzahl der Schiedsrichter /Schlichter beträgt einer. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Düsseldorf. Die in den Schiedsverfahren anzuwendende Sprache ist Englisch. Das für den Vertrag maßgebende Recht ist deutsches materielles Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den Internationalen Warenverkauf findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.
- 19. GESENDHET UND SICHERHEIT**
- 19.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle Informationen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen sowie alle relevanten anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten, sofern diese von Vesuvius zur Verfügung gestellt werden oder von der örtlichen Gesetzgebung vorgeschrieben sind.
- 20. ALLGEMEINES**
- 20.1 Sofern der Vertrag nicht Teil einer umfassenderen vertraglichen Vereinbarung ist (z.B. Vertriebs- oder Rahmenvertrag), stellt der Vertrag die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft zwischen dem Käufer und Vesuvius in Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren und der Erbringung der Dienstleistungen dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Versprechen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Darstellungen und Absprachen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf den Verkauf der Waren/Dienstleistungen. Der Käufer erkennt an, dass der Vertrag nicht in vollständigem oder teilweise Vertrauen auf eine Garantie, Aussage, Versprechen oder Darstellung durch Vesuvius oder in ihrem Auftrag anders als ausdrücklich im Vertrag festgelegt, abgeschlossen wurde. Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er keinen Anspruch wegen einer schuldlosen oder fahrlässigen Täuschung, oder einer fahrlässigen falschen Darstellung auf der Grundlage einer Angabe im Vertrag haben wird.
- 20.2 Falls eine Bestimmung oder Teilbestimmung dieses Vertrags ungültig, illegal oder undurchsetzbar ist oder wird, gilt diese Bestimmung als abgetrennt und gelöscht, und weder diese Bestimmung noch ihre Abtrennung und Löschung berührt die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- 20.3 Ein Verzicht auf ein Recht oder ein Rechtsmittel gemäß Vertrag oder per Gesetz ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich erklärt wird, und er gilt nicht als Verzicht auf ein späteres Recht oder Rechtsmittel.
- 20.4 Die Nichtausübung oder die verzögerte Ausübung durch eine Partei eines gemäß diesem Vertrag oder per Gesetz eingeräumten Recht oder Rechtsmittel begründet keinen Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel oder auf irgendwelche andere Rechte oder Rechtsmittel, auch wird sie eine weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechtes oder Rechtsmittels nicht verhindern oder einschränken. Keine einzelne oder teilweise Ausübung eines gemäß dem Vertrag oder eines per Gesetz eingeräumten Rechts oder Rechtsmittels verhindert oder beschränkt die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels.
- 20.5 Keine Änderung des Vertrags ist wirksam, wenn sie nicht schriftlich erfolgt und nicht von beiden Parteien (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet wird.